

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	889
Öffentliche Zustellung.....	890
Umweltverträglichkeitsprüfung, Fa. Fonteyne Tief- und Straßenbau GmbH, Geldern	890
Umweltverträglichkeitsprüfung, Fr. Brigitte Gartz	890
Kreiswahlausschuss Kreistagswahl 2014.....	891
Einladung Kreiswahlausschuss 18.11.2013	892
Änderung Zweckverbandssatzung Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	892
Grefrath: Bebauungsplan Gr 3 Blatt 2 „Vinkrath“	892
Kempen: Korrektur: Einteilung Wahlbezirke Kommunalwahl 2014 ..	895
Nettetal: Bebauungsplan Br-245 „Östlich Am Kastell“	895
Tönisvorst: Einteilung Wahlbezirke Kommunalwahl 2014.....	898
Willich: Bebauungsplanentwurf Nr. 26 W -Gewerbe-/Industriegebiet westlich Alt-Willich-	902
Bebauungsplan Nr. 1/69 A -Lerchenfeldstraße.....	903
Sonstige: Entwicklungsgesellschaft d. Stadt Viersen mbH.....	904
Jagdgenossenschaft Schiefbahn.....	905

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.04.2013 - Aktenzeichen 03240285320/mö gegen:

Frau
Ndumba Sofia Nadina
Konrad-Adenauer-Ring 52
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.10.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 889

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.10.2013 - Aktenzeichen 03260294805/le gegen:

Herrn
Antonius G.J. Geurtjens
Schoolstraat 51
NL-5961 EG HORST

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.10.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 890

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Kempen, Grundwasserabsenkung für den Bau der Regenwasserbehandlungsanlage Nachtigall

Die Fa. Fonteyne Tief- und Straßenbau GmbH, Geldern, beantragt als bauausführende Firma die Grundwasserabsenkung.

890

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Grundwasserabsenkung erfolgt zeitlich begrenzt und dient dem Bau der Regenwasserbehandlungsanlage.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 01.10.2013

Kreis Viersen
Ottmann

Az. 66-1-00315-2013

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 890

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung vom 25.07.2013, BGBl. I S. 2756) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Antrag der Frau Brigitte Gartz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Frau Brigitte Gartz stellte mit Datum vom 21.11.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen mit einer Kapazität von 2200 Mastschweinen sowie 230 Sauenplätzen samt dazugehörigen Ferkelplätzen.

Für das Vorhaben ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 7.11.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der

zuständigen Behörde auf überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Keine der beteiligten Stellen äußerte die Befürchtung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wäre.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 01.10.2013

Kreis Viersen
Ottmann

Az. 66/3

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 890

Bekanntmachung des Kreises Viersen

der Beisitzer und deren Stellvertreter im Kreiswahlausschuss für die Kreistagswahl 2014

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung NRW hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende Personen in den Kreiswahlausschuss für die im Jahr 2014 stattfindende Kreistagswahl gewählt:

	ordentliches Mitglied	persönliche Stellvertretung	
1.	Michael Aach, Viersen	Stephan Sillekens, Viersen	(CDU)
2.	Hans Josef Kampe, Nettetal	Rudolf Zellner, Schwalmtal	(CDU)
3.	Peter Fischer, Kempen	Luise Fruhen, Tönisvorst	(CDU)
4.	Günter Werner, Nettetal	Nicole Scholz, Niederkrüchten	(CDU)
5.	Dieter Hehnen, Willich	Johannes Bäumges, Willich	(CDU)
6.	Heinz Joebges, Willich	Eva Pascher-Bellmann, Kempen	(SPD)
7.	Hans Smolenaers, Viersen	Heinz Nickel, Schwalmtal	(SPD)
8.	Dr. Heinz Michael Horst, Tönisvorst	Hans-Joachim Kremser, Tönisvorst	(SPD)
9.	Manfred Enger, Viersen	Gunter Jahrke, Grefrath	(FDP)
10.	Jürgen Heinen, Schwalmtal	Jeyaratnam Caniceus, Kempen	(Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Viersen, 14.10.2013

Der Kreiswahlleiter:
gez.
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 891

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Montag, den 18. November 2013, findet um 17.00 Uhr im Lambersart-Zimmer im Forum des Kreises Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die im Jahr 2014 stattfindende Kreistagswahl statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer des Kreiswahlausschusses
2. Einteilung des Kreises Viersen in Wahlbezirke für die Kreistagswahl 2014.

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Viersen, 14.10.2013

Der Kreiswahlleiter:
gez.
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 892

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die von der Verbandsversammlung am 12. Juli 2013 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 32 vom 15. August 2013) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Viersen, 10.10.2013

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 892

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Rechtskraft der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Gr 3 Blatt 2 „Vinkrath“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 25.09.2013 die 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Gr 3 Blatt 2 „Vinkrath“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus nachstehend abgedrucktem Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanergänzung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanergänzung, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt die 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Gr 3 Blatt 2 „Vinkrath“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er

kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

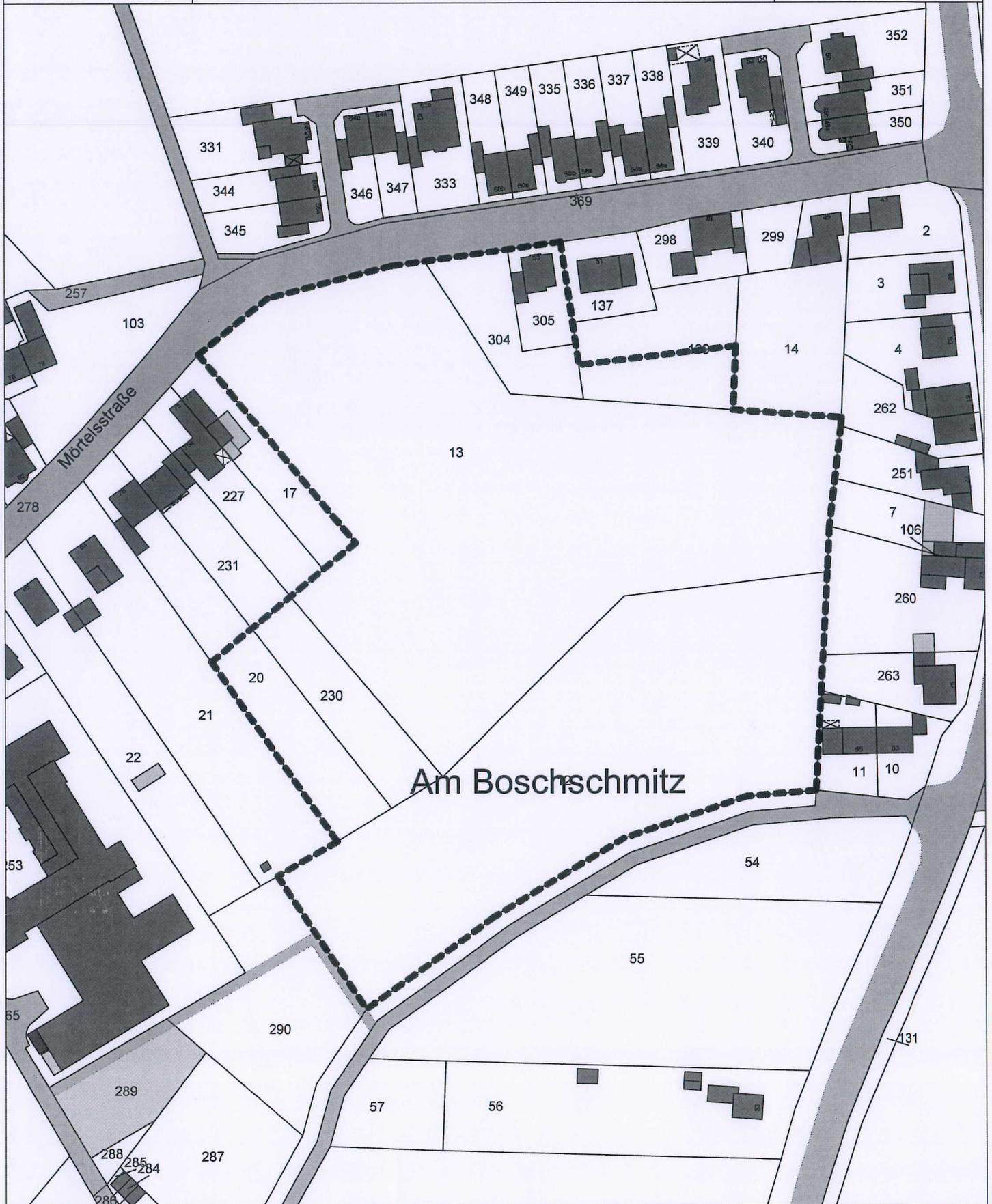
Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

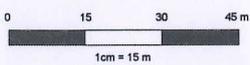
Grefrath, den 01.10.2013

Der Bürgermeister
Lommetz

2. Ergänzung des Bebauungsplanes
Gr. 3 Blatt 2 "Vinkrath"



M 1 : 1500



Korrektur der Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Kempen in Wahlbezirke für die Kommunalwahl im Mai 2014

Durch ein Redaktionsversehen im Amtsblatt Nr. 37 vom 10.10.2013, S. 873, wurde der Bereich des Stimm-/Wahlbezirks nicht korrekt benannt. Die richtige Einteilung des Stimm-/Wahlbezirks 3080 lautet wie folgt:

Nummer des Stimm-/Wahlbezirks	3080	Bereich des Stimm- / Wahlbezirks (Straßen, bei Unterteilung mit Haus-Nr.)	Wahllokal
		Ahornweg, Asternweg, Dahlienweg, Eibenweg, Kamperlings 53, Lilienstraße, Margeritenstraße, Marie-Juchacz-Straße 2-18 , Nelkenstraße, Gedder-Straße 1-24 , Rosenstraße, Tulpenstraße, Vorster Straße 79 – 113.	Kindertagesstätte Spatzennest Eibenweg 5d (Raum 2) 47906 Kempen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 895

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Br-245 „Östlich Am Kastell“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 01.10.2013 den Bebauungsplan Br-245 „Östlich Am Kastell“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Br-245 „Östlich Am Kastell“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtteilzentrums Breyell an der Straße „Am Kastell“. Im Süden des Plangebietes befinden sich das Jugendheim sowie der katholische Kindergarten. Östlich grenzt das Altenpflegeheim an. Im Norden schließen sich der Generationenspielplatz und die Autobahn 61 an.

Der Bebauungsplan Br-245 „Östlich Am Kastell“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 01.10.2013 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Br-245 „Östlich Am Kastell“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend

gemacht werden kann, es sei denn,

Nettetal, den 10.10.2013

gez. Wagner
Bürgermeister

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

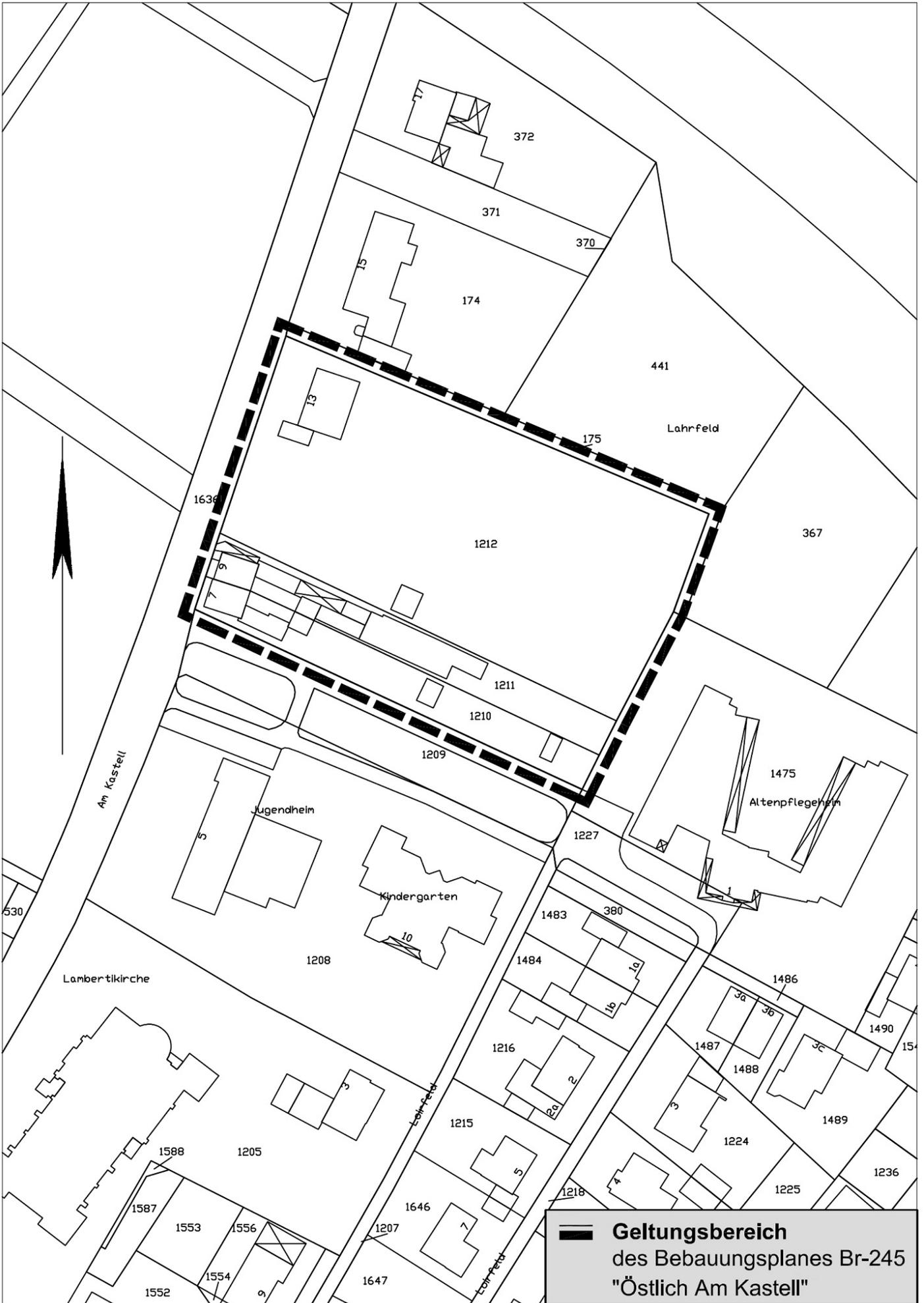
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.




Geltungsbereich
 des Bebauungsplanes Br-245
 "Östlich Am Kastell"

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Tönisvorst
für die Kommunalwahlen 2014 gemäß Beschluss
des Wahlausschusses vom 19.09.2013

Zum Wahlbezirk 7010 gehören folgende Straßen

Alter Graben				
Alter Markt				
Am Marienheim				
Antoniusstraße				
Friedensstraße				
Hochstraße				
Kaiserstraße				
Kirchplatz				
Kirchstraße				
Ludwig-Jahn-Straße	ungerade	1	43	
	gerade	2	80	
Marktstraße				
Niedertorstraße				
Nordring	ungerade	1	65 C	
	gerade	2	40 B	
Osterheide				
Pastorswall				
Platanenallee				
Rathausplatz				
Ringstraße				
Rue de Sees	gerade	2	Ende	
	ungerade	3	Ende	
Schulstraße				
Seulenhof				
Wirichs-Jätzke				

Zum Wahlbezirk 7020 gehören folgende Straßen

Am Schluff				
Corneliusplatz				
Corneliusstraße	ungerade	3	99	
	gerade	22	100	
Drosselweg				
Im Westend				
Viersener Straße	ungerade	1	81	
	gerade	2	88	

Zum Wahlbezirk 7030 gehören folgende Straßen

Blumenstraße				
Brauereistraße				
Burgstraße				
Corneliusstraße	ungerade	1	1 C	
	gerade	2	20	
Florastraße				
Gartenstraße				
Gelderner Straße	ungerade	1	47	
	gerade	2	38	
Hospitalstraße				
Hülser Straße	ungerade	1	31	
	gerade	2	22	
Ingerstraße				
Kolpingstraße				
Ortmannsweg				
Vorster Straße	ungerade	1	151	
	gerade	2	124	
Westring				

Zum Wahlbezirk 7040 gehören folgende Straßen

Anton-Beusch-Straße				
Bückersdyk				
Friedrichstraße				
Gelderner Straße	gerade	40	Ende	
	ungerade	49	Ende	
Nordring	gerade	68	Ende	
	ungerade	123	Ende	
Rosenstraße				
Rosental				
Schäferstraße				

Zum Wahlbezirk 7050 gehören folgende Straßen

Auf dem Haspel				
Biwak	gerade	114	Ende	
Feldstraße	ungerade	1	11 A	
	gerade	2	18	
Hülser Straße	gerade	24	Ende	
	ungerade	33	Ende	
Jägerstraße				

Ludwig-Jahn-Straße	gerade	82	Ende
Martinstraße			
Mörterfeld			
Nordring	gerade	42	66
	ungerade	67	121
Prinzenburg			
Selder			
Steinheide			

Zum Wahlbezirk 7060 gehören folgende Straßen

Ackerstraße			
Berliner Straße	ungerade	249	Ende
	gerade	200	Ende
Biwak	ungerade	1	Ende
	gerade	2	112
Dresdener Straße			
Haferkamp			
Im Neuen Roth			
Kornstraße			
Krefelder Straße	gerade	160	Ende
Oststraße			

Zum Wahlbezirk 7070 gehören folgende Straßen

Feldstraße	ungerade	13	Ende
	gerade	20	Ende
Garnstraße			
Grenzstraße			
Hoteser Weg			
Seidenstraße			
Weberstraße			

Zum Wahlbezirk 7080 gehören folgende Straßen

Berliner Straße	ungerade	1	247
	gerade	2	198
Krefelder Straße	gerade	100	158
Leipziger Straße			
Ludwig-Jahn-Straße	ungerade	45	Ende

Zum Wahlbezirk 7090 gehören folgende Straßen

Bahnstraße			
Benrader Straße	ungerade	1	67 a

Benrader Straße	gerade	2	36
Josef-Schultes-Straße			
Krefelder Straße	ungerade	1	105
	gerade	2	98b
Kurze Straße			
Maysweg	gerade	2	4
Mühlenstraße	ungerade	1	61
	gerade	2	64
Ostring	gerade	2	Ende
Rue de Sees	ungerade	1	1
Theo-Mülders-Straße			
Wilhelmsplatz			
Willicher Straße			

Zum Wahlbezirk 7100 gehören folgende Straßen

Benrader Straße	gerade	38	Ende
	ungerade	69	Ende
Bong			
Bremmental			
Hasenheide			
Industriestraße			
Kopernikusstraße			
Krefelder Straße	ungerade	107	Ende
Maysweg	ungerade	1	Ende
	gerade	6	Ende
Mühlenstraße	ungerade	63	Ende
	gerade	66	Ende
Nüss Drenk			
Ostring	ungerade	1	Ende
Sonnenweg			
Sternstraße			
Südstraße			

Zum Wahlbezirk 7110 gehören folgende Straßen

Akazienallee			
Birkenstraße			
Bogenstraße			
Buchenplatz			
Buchenstraße			
Corneliusstraße	ungerade	101	Ende
	gerade	102	Ende

Corneliusweg
Dammstraße
Kastanienallee
Kirchenfeld
Kirschenallee
Neustraße
Pappelallee
Pastorsbusch
Tannenstraße
Ulmenstraße

Lenenweg
Roßstraße
Schelthofer Straße
Siedlerweg
Tack
Tackweg
Tempelsweg
Unterschelthof
Verbindungsstraße

Vorster Straße gerade 126 Ende
 ungerade 153 Ende

Zum Wahlbezirk 7120 gehören folgende Straßen

Am Wasserturm

Blaumeisenweg

Düsseldorfer Straße ungerade 7 Ende
 gerade 8 Ende

Elsternweg

En de Bongert

Fasanenstraße

Feldburgweg

Finkenweg

Höhenhöfe

Kehner Heide

Kehner Weg

Krähenfeld

Laschenhütte

Lerchenstraße

Rebhuhnweg

Sperberstraße

Stock

Stockweg

Südring

Viersener Straße ungerade 83 Ende
 gerade 90 Ende

Zum Wahlbezirk 7130 gehören folgende Straßen

Düsseldorfer Straße ungerade 1 5

Düsseldorfer Straße gerade 2 6

Fliethgraben

Heideweg

900

Wiesengrund

Zur Alten Weberei

Zum Wahlbezirk 7140 gehören folgende Straßen

Am Düngelshof

Droste-Hülshoff-Straße

Gerhart-Hauptmann-Straße

Heinrich-Böll-Straße

Hermann-Hesse-Straße

Kardinal-Cardijn-Straße

Unterweiden

Wolfgang-Borchert-Straße

Zum Wahlbezirk 7150 gehören folgende Straßen

Am Försterhof

Auffeld

Butzenstraße

Dückershof

Gotthardusweg

Graverdyk

Hahnenweide

Haus Neersdonk

Haus Raedt

Hecke

Heckerweg

Hüserheide

Huverheide

Kempener Straße gerade 2 Ende

 ungerade 3 Ende

Oedter Straße gerade 64 Ende

Reckenhöfe
 Schmitzheide
 St.Töniser Straße
 Stiegerheide

Zum Wahlbezirk 7160 gehören folgende Straßen

Am Neuenhaushof
 Amselweg
 Anrather Straße
 Clörath
 Darderhöfe
 Gerkeswiese
 Germanenstraße
 Giesenstraße
 Hauptstraße ungerade 3 Ende
 gerade 16 Ende
 Hinkes Weißhof
 Hochbend
 Josefstraße
 Kapellenstraße
 Kehn
 Meisenweg
 Schützenstraße
 Wiemeshütte
 Wiemespfad
 Zeisigweg

Zum Wahlbezirk 7170 gehören folgende Straßen

Ahornweg
 An der Feuerwache
 Brempter Weg
 Breslauer Straße
 Clevenstraße
 Danziger Straße
 Dommeweg
 Eduard-Heinkes-Platz
 Erlenweg
 Fichtenweg
 Ginsterweg
 Hauptstraße ungerade 1 1
 gerade 2 14

Haus Brempt
 Jakob-von-Danwitz-
 Platz
 Johannes-Stadtfeld-
 Straße

Kanalstraße
 Kempener Straße ungerade 1 1
 Kiefernweg
 Kniebelerstraße
 Kokenstraße
 Königsberger Straße
 Kronenstraße
 Kuhstraße
 Lindenallee
 Markt
 Oedter Straße ungerade 1 Ende
 gerade 2 62
 Raedtstraße
 Schuh Erv
 Seulenstraße
 Steinpfad
 Stettiner Straße
 Vossenhütte
 Wollstraße

Zum Wahlbezirk 7180 gehören folgende Straßen

Altes Pastorat
 Am Kuhlenhof
 Auf Pastorsfeld
 Bruchstraße
 Buyschstraße
 Donkweg
 Eichenstraße
 Falkenweg
 Grüner Weg
 Gustav-Steeg-Straße
 Hasenwinkel
 Haus Donk
 Im Heimgarten
 Kuckucksweg
 Nachtigallenweg
 Nelkengarten

Neuhäuserstraße
Schwalbenweg
Sperlingsweg
Stiller Winkel
Teresaweg
Zur Villa

Zum Wahlbezirk 7190 gehören folgende Straßen

Alter Weg
Am Sportplatz
Auf Rothenfeld
Bachstraße
Beethovenstraße
Brucknerstraße
Dellstraße
Gossenhof
Haydnstraße
Lisztstraße
Lutherstraße
Mozartstraße
Schubertstraße
Süchtelner Straße
Wagnerstraße

Tönisvorst, den 10.10.2013

Der Bürgermeister als Wahlleiter
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 19/S. 115

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 898

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 26 W – Gewerbe-/Industriegebiet westlich Alt-Willich –, 2. Änderung und Ergänzung, 1. vereinfachte Änderung.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 11.09.13 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung des 902

Bebauungsplanentwurfes Nr. 26 W – Gewerbe-/Industriegebiet westlich Alt-Willich –, 2. Änderung und Ergänzung, 1. vereinfachte Änderung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 24.10.13 bis 29.11.13

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

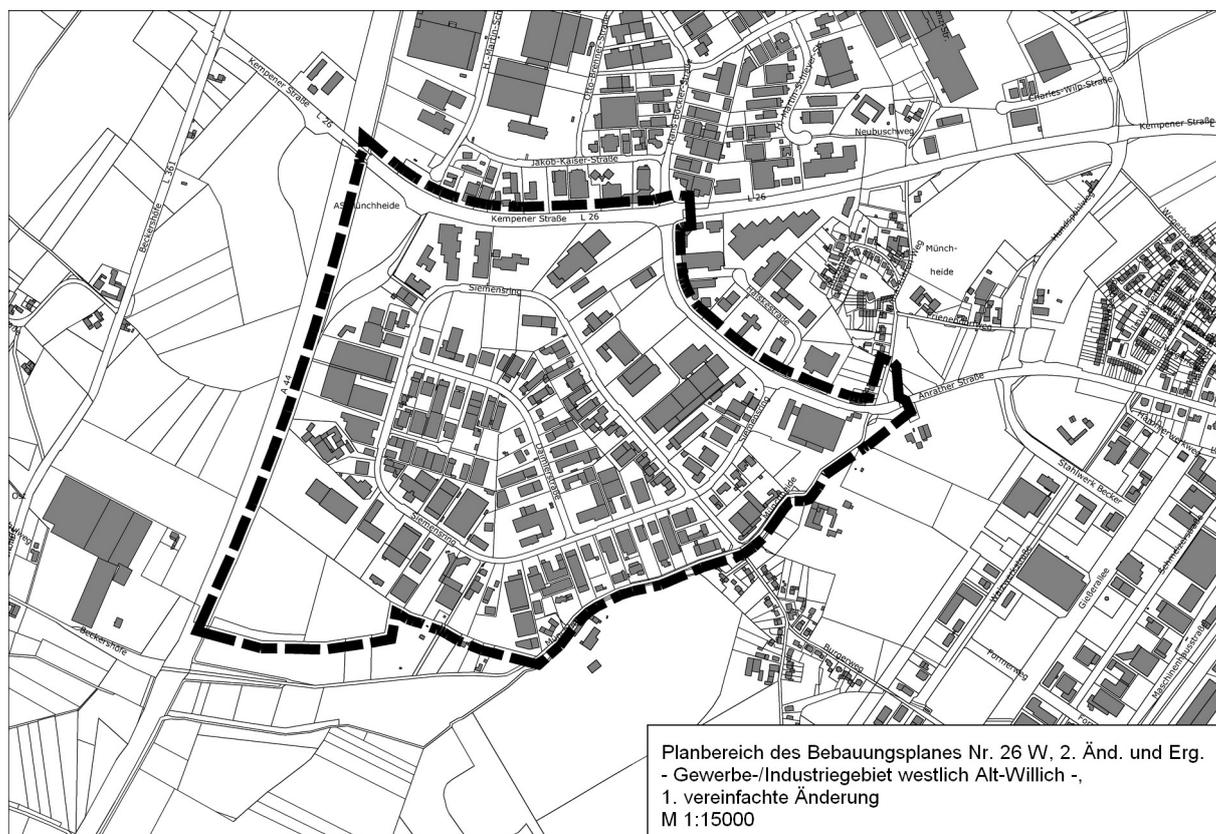
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 08.10.13

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 26 W – Gewerbe-/Industriegebiet westlich Alt-Willich –, 2. Änderung und Ergänzung, 1. vereinfachte Änderung – ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 902

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/69 A - Lerchenfeldstraße -, 1. Änderung und Erweiterung, 4. Vereinfachte Änderung und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 11.09.2013 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/69 A - Lerchenfeldstraße -, 1. Änderung und Erweiterung, 4. vereinfachte Änderung beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst. Ein Darlegungs- und Anhörungstermin findet nicht statt.

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom

24.10.2013 bis 15.11.2013 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 24.10.2013 bis 15.11.2013 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden.

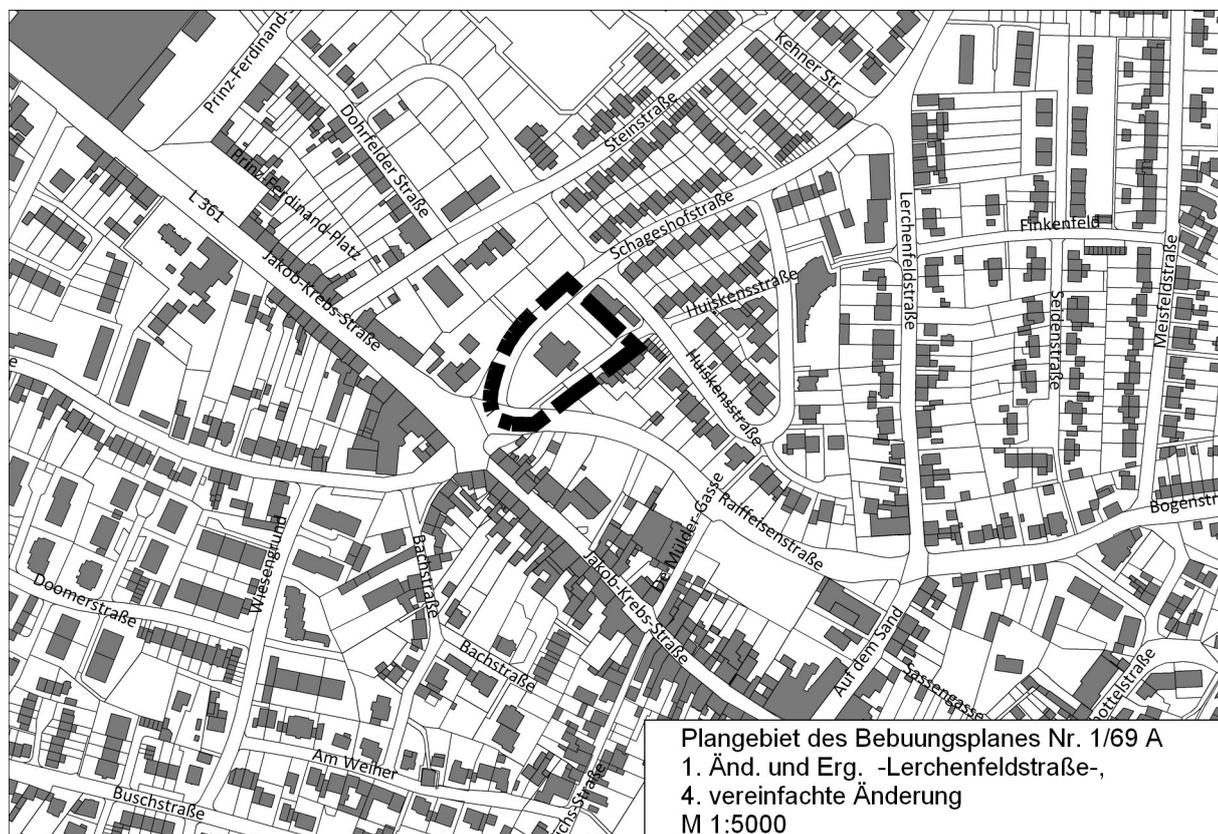
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 15.11.2013 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 08.10.2013

In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 903

Bekanntmachung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Antwerpener Platz 1, 41748 Viersen, hat am 02.10.2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt und beschlossen den Jahresüberschuss 2012 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschafts- und Wirtschaftsberatungsaktiengesellschaft, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang 904

- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresab-

schluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 24. Juni 2013

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Josef Rakel Ralph von der Kluse
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 904

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schiefbahn

Hiermit laden wir die Jagdgenossen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich ein zu den öffentlichen Genossenschaftsversammlungen für:

**Jagdbezirk I: Donnerstag, den 28. Nov. 2013,
20.00 Uhr,
Gaststätte Diepeshof,
Willich - Schiefbahn,
Diepenbroich 57**

**Jagdbezirk II: Donnerstag, den 21. Nov. 2013,
20.00 Uhr,
Gaststätte Niederheider Hof
Willich - Schiefbahn,
Am Niederheiderhof 2**

Tagesordnung für den Jagdbezirk I

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2013
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2013
4. Feststellung der Jahresrechnung 2013
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2014
7. Jagdpachtverteilung 2014
8. Wahl der Rechnungsprüfer 2014
9. Verschiedenes

Tagesordnung für den Jagdbezirk II

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2013
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2013
4. Feststellung der Jahresrechnung 2013
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines befristeten Mitpächter-Jagdpachtvertrages vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2015
7. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Mitpächter-Jagdpachtvertrages vom 01.04.2015 für die Restlaufzeit des Vertrages bis 31.03.2022
8. Beratung und Beschlussfassung über die Bestimmung einer Mitpächter-Nachfolgeperson gem. § 4 Abs. 3 Jagdpachtvertrag
9. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2014

- 10. Jagdpachtverteilung 2014
- 11. Wahl der Rechnungsprüfer 2014
- 12. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen;
- b) die Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig sind;
- c) bevollmächtigte Vertreter höchstens drei Jagdgenossen vertreten dürfen.

Willich - Schiefbahn, den 17. Oktober 2013

gez. Mertens
Vorsitzender
des Vorstandes
des Jagdbezirkes I

gez. Steves
Vorsitzender
des Vorstandes
des Jagdbezirkes II

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 905

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
